



EINGEGANGEN		GL BY
21. Aug. 2019		BY
Scan	Anfragen	RS GL
RS BGM	Sprechzettel: 1.3	

**Verordnung der Gemeinde Aubstadt über das Schulstadion in Aubstadt,  
Schulstraße 6, 97633 Aubstadt  
(Stadionverordnung - StadionVO)**

**vom 12.08.2019**

Beschluss Gemeinderat vom 12.08.2019

Die Gemeinde Aubstadt erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 18.05.2018 (BayRS 2011-2-I) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in den umfriedeten Versammlungsstätten  
des Schulstadions Aubstadt und den angeschlossenen Anlagen (Stadionanlage). Der  
als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2 Widmung**

Die Sportanlage dient der Ausübung verschiedener Sportarten.

### **§ 3 Zweckbestimmung**

(1) Die Verordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen  
Veranstaltung oder einer großen Menschenansammlung ausgehen können. Die  
Verpflichtungen aus dieser Stadionordnung sind von den Veranstaltern der Sport- oder  
Vergnügungsveranstaltung, den Verantwortlichen für die Menschenansammlung sowie  
von allen Besuchern oder Teilnehmern an der Veranstaltung oder Ansammlung in dem  
oben bezeichneten Stadion/Sportanlage oder dessen unmittelbaren Umfeld zu be-  
achten.

(2) Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte  
die Regelung der Stadionverordnung als verbindlich an.

(3) Die Bindungswirkung dieser Stadionverordnung entsteht mit dem Zutritt zum  
Stadiongelände.



## § 4 Aufenthalt

(1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

(2) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, ist das Betreten des Stadiongelandes verboten. Ein Sicherheitsrisiko in diesem Sinne stellt insbesondere dar, wer

1. verbotene Gegenstände im Sinne des § 7 Abs. 1 im Stadion mit sich führt oder bei der Eingangskontrolle mit sich geführt hat

2. erkennbar alkoholisiert ist oder unter sonstigem Einfluss von Betäubungsmitteln steht. Als erkennbar alkoholisiert gelten insbesondere Personen, bei denen polizeilich ein Atemalkoholwert von mindestens 1,1 Promille festgestellt wird oder die die Durchführung eines Alkoholtests nach entsprechender Aufforderung verweigern. Der sonstige Einfluss von Betäubungsmitteln in diesem Sinne wird vermutet, wenn ein Drogenschnelltest nach entsprechender Aufforderung verweigert wird.

(3) Personen, die verummumt sind oder sonstige Vorkehrungen zur Erschwerung der Identitätsfeststellung getroffen haben, am Veranstaltungstag bereits aus dem Stadion verwiesen wurden oder für die ein allgemeines oder für einzelne Veranstaltungen ausgesprochenes Zutrittsverbot besteht, haben das Stadion unverzüglich zu verlassen.

(4) Das Betretungsverbot gilt auch für Personen, gegen die ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder gegen die von folgenden Organisationen ein wirksames Haus- oder Betretungsverbot von Fußballstadien oder vergleichbaren Sportstätten verhängt wurde:

- Federation Internationale de Football Association (FIFA),
- Union of European Football Associations (UEFA),
- Deutscher Fußball Bund (DFB),
- Deutsche Fußball Liga (DFL),
- Bayerischer Fußballverband (BFV),
- einem in den vorgenannten Verbänden organisierten Verein,
- deutsche Justiz- oder Verwaltungsbehörden.

(5) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes sind die Besucher verpflichtet, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.



(6) Bei Verbands- und Totopokalspielen auf Landesebene ist der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen, Dosen oder Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material verboten. Zulässig ist der Ausschank von Getränken ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern.

(7) Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.

(8) Für den Aufenthalt im Stadion an den veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

## **§ 5 Eingangskontrolle**

(1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises ist untersagt und führt zu deren bzw. dessen Ungültigkeit. Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen.

(3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum oder wegen des Mitführens von nach § 7 verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Die Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

(4) Personen, die eine vom Kontroll- und Ordnungsdienst angeordnete Durchsuchung nicht durchführen lassen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern.

(5) Personen, denen ein Stadionverbot im Bereich des Deutschen Fußballbundes und seinen Mitgliederverbänden ausgesprochen wurde, wird der Zutritt zu Fußballveranstaltungen ebenfalls verwehrt.

(6) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **§ 6 Verhalten im Stadion; Anordnungen für den Einzelfall**

(1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.



(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Stadt, der Polizei, der städtischen Feuerwehr oder des Kontroll-, Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie den Durchsagen des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

## **§ 7 Verbote**

(1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und linksradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen jeder Art;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen; die länger als 1,50 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) alkoholfreie Getränke, soweit diese nicht in maximal einem Getränkekarton pro Person mit einem maximalen Fassungsvermögen von 0,2 Liter mitgeführt werden;
- l) Tiere;
- m) Laser-Pointer;
- n) Reklameballone;
- o) jegliche Flugobjekte

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;



- f) ohne Erlaubnis der Gemeinde oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) Zaunfahnen, Banner oder Ähnliches höher als 1,20 m – gemessen von der Zaun-Unterkante – aufzuhängen. Außerdem dürfen diese nur an der Frontseite des Zaunes (zum Spielfeld hin) und nicht an den seitlichen Zaunelementen angebracht werden.

### **§ 8 Ausnahmen - Anordnungen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Gemeinde Aubstadt in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, wenn keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung ist in stets widerruflicher Weise zu erteilen. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die Gemeinde Aubstadt kann im Vollzug des Artikels 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

### **§ 9 Haftung**

(1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht haftet.

(2) Unfälle oder Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Aubstadt oder dem Veranstalter zu melden.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen; Platzverweis**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 23 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz mit einer Geldbuße belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.



(3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

## § 11 Hausrecht

Das Hausrecht in der in § 1 (Geltungsbereich) dieser Verordnung genannten Versammlungsstätte übt der Stadionbetreiber, hier die Gemeinde Aubstadt, für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter, hier der TSV Aubstadt und/oder der Sicherheitsbeauftragte aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Stadionverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis sie widerrufen bzw. durch eine neue Stadionordnung ersetzt wird. Gleichzeitig tritt die Stadionverordnung vom 29.03.2019 außer Kraft.

Aubstadt, den 21.08.19

TSV Aubstadt  
Name des Regionalligeteilnehmers

Köhler H.  
Unterschrift gesetzlicher Vertreter  
Regionalligeteilnehmer

Köhler Herbert  
Name in Druckbuchstaben

Schöppach Erich  
Unterschrift Sicherheitsbeauftragter

Schöppach Erich  
Name in Druckbuchstaben

[Handwritten Signature]  
Unterschrift Gemeindeverwaltung

Wachenbräuner Burkhard  
Name in Druckbuchstaben



(Siegel)

Gemeindeverwaltung

